



Amt Probstei • Knüll 4 • 24217 Schönberg/Holst.

**Auskunft erteilt:**

**Jürgen Dräbing**

An die Eltern der Kindertagesstätten

**Fon: 04344/306-1312**

**Fax: 04344/306-2745**

Hort und Schülerbetreuung Schönberg  
Kindertagesstätte der Gemeinde Stein  
Gemeinschaftskindertagesstätte Wendtorf  
Kindertagesstätte "Peter Pan" der Gemeinde Köhn  
nachrichtlich: übrige Träger der KiTa's im Amtsbereich

**juergen.draebing@amt-probstei.de**

**Zimmer: 310**

Aktenzeichen (bitte stets angeben):  
III.4-4640-01

Datum  
16.03.2020

### **Informationen zur Zahlung von Gebühren bzw. Entgelten für den Besuch von Kindertagesstätten im Zusammenhang mit der vorübergehenden Schließung der Einrichtungen aufgrund des Corona-Virus**

Liebe Eltern,

die Schließung der Kindertagesstätten per Allgemeinverfügung des Kreises Plön erfolgte auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes als vorbeugende Maßnahme zum Schutz vor einer Infektion mit dem s.g. „Corona“-Virus.

In diesem Zusammenhang erreichen mich vermehrt Nachfragen, ob die entrichteten bzw. noch zu entrichtenden Gebühren bzw. Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten erstattet werden, wenn die Kinder aufgrund der Allgemeinverfügung nicht betreut werden.

Wie ich bereits in meinem Elternbrief vom 13.03.2020 mitgeteilt habe, handelt es sich bei einer Einrichtungsschließung bzw. einem Betretungsverbot aufgrund des „Corona“-Virus um höhere Gewalt, die Benutzungsgebühr ist deshalb zunächst weiter zu entrichten und kann nicht erstattet werden, wenn keine andere Regelung getroffen wird.

Den Medien war jedoch zu entnehmen, dass das Land Schleswig-Holstein andere Lösungen diskutiert, dazu gehört auch die Prüfung, ob eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz in Frage kommt. Sollte hier eine Regelung beschlossen werden, erhalten Sie umgehend Nachricht.

Bis dahin zeige ich Ihnen im Folgenden auf, welche Möglichkeiten bestehen, eine Beitragsminderung bzw. einen Beitragserlass sowie die Stundung der Beiträge zu beantragen, wenn Sie aufgrund der Einschränkungen durch die Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung des „Corona“-Virus erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, wie es z.B. bei selbstständig Tätigen mit Kleinbetrieben in der Gastronomie etc. schnell der Fall sein kann:

- Bei einer plötzlich eintretenden Verminderung des Einkommens kann ein Antrag auf einkommensabhängige Minderung des Elternbeitrages für Kindertagesstätten nach der Sozialstaffelrichtlinie des Kreises gestellt werden. Eine solche Minderung, die abhängig vom Ein-

Datei: c:\users\draebing\desktop\corona\elternbrief\_kita\_gebuehren.docx

#### **Wichtiger Hinweis:**

Verfahrensanträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, außerdem Donnerstag zusätzlich von 15.00 - 18.00 Uhr

#### **Bankverbindungen:**

Förde Sparkasse

IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37

BIC: NOLADE21KIE

VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG

IBAN: DE73 2139 0008 0007 7060 06

BIC: GENODEF1NSH

Postbank Hamburg

IBAN: DE41 2001 0020 0060 8662 04

BIC: PBNKDEFF

kommen bis zu 100 % betragen kann, kann frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Es ist ggf. anzuraten einen solchen formlosen schriftlichen Antrag an die Amtsverwaltung zu richten. Damit ist die Frist gewahrt und Sie erhalten von hier entsprechende Antragsformulare und eine Mitteilung welche Nachweise vorzulegen sind. Nachfragen beantworten Ihnen die Mitarbeiter\*innen der Abteilung Kinder, Jugend und Soziales des Amtes Probstei unter den Telefonnummern 04344/306 -1314; -1315 und -1312.

- Außerdem ist es möglich, beim jeweiligen Träger der Kindertagesstätte eine Stundung der Elternbeiträge zu beantragen. Dieser Antrag wäre zu begründen. Für die Zahlung der geschuldeten Beiträge kann dann eine Teilzahlungsvereinbarung ab einem zu bestimmenden Zeitpunkt vereinbart werden. Die Amtsverwaltung empfiehlt den Trägern, in begründeten Härtefällen der Stundung stattzugeben und kulante Teilzahlungsregelungen zu vereinbaren.

Abschließend gehe ich noch auf die Frage ein, warum die Gemeinden und die Träger angesichts der besonderen Situation nicht spontan entscheiden, die Elternbeiträge zu erstatten:

Mit Ihren Beiträgen tragen Sie zu ca. 25 % zur Finanzierung der Kindertagesstätten bei. Der Anteil der Gemeinden an den eigenen Einrichtungen und denen der freien Träger, beträgt zwischen 40 und 50 % und belastet die örtlichen Haushalte sehr. Jeder Euro, der unabhängig von der Sozialstaffelregelung bei den Elternbeiträgen nachgelassen wird, muss nach der aktuellen Rechtslage von den Gemeinden allein finanziert werden. Die Erstattung von Kindertagesstättenbeiträgen während der aktuellen Sonderschließzeit könnte deshalb zu hohen zusätzlichen Belastungen der gemeindlichen Haushalte führen, in denen solche Mittel in diesem Jahr nicht eingeplant sind. Deshalb wären Beschlüsse der Gemeindevertretungen erforderlich, solche Erstattungen zu leisten und zu finanzieren. Es ist sinnvoll, hier zunächst abzuwarten, ob eine landeseinheitliche Regelung getroffen und Erstattungen aus der Landeskasse finanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



- Jürgen Dräbing -